

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten der Kolpingstadt Kerpen vom 11.04.2024

Aufgrund des § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17.11.2009 (GV. NRW. S.626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.07.2019 (GV. NRW. S.366), sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2021 (GV.NRW S. 762), wird von der Kolpingstadt Kerpen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 19.03.2024 für das Gebiet der Kolpingstadt Kerpen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Zugelassene Warenarten

Auf den Wochenmärkten der Kolpingstadt Kerpen dürfen außer den nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Warenarten folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten und verkauft werden:

1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren, Porzellan- und Emaillewaren
2. Bekleidung,
3. Haushaltstextilien, insbesondere Stoffe und Gardinen sowie Kleintextilien, Leder- und Gummiwaren,
4. Modeschmuck, Uhren, Accessoires,
5. Kunst- und Schaumstoffwaren,
6. Wachs- und Parafinwaren,
7. Artikel des Kunstgewerbes (kleine Haushaltsgegenstände),
8. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, die zur Bearbeitung oder Zubereitung von Lebensmitteln dienen, wie Töpfe, Pfannen, Spezialmesser, Pressen, Hobel, Reiben, Filter mit Ausschluss der Geräte mit motorischem Antrieb, Putz- und Reinigungsmittel für den Haushalt und Garten,
9. bewurzelte Sträucher und Bäume, sowie Blumen
10. Drogerieartikel,
11. Kränze und Blumengebinde, künstliche Blumen, Geräte und Mittel für die Blumenpflege einschließlich Blumenvasen und Blumenschalen,
12. Artikel der Neuheitenverkaufende (Spezialisten) und kunstgewerbliche Artikel
13. Fein- und Dauerbackwaren ohne Sahne- und Cremeteile,
14. Außerdem dürfen auf den Wochenmärkten zudem gemäß § 68a Gewerbeordnung alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.